- den Lieferungen f
 ür die Strukturposition "Sonstiges",
- dem Aufwand für Projektierungsleistungen.

Angeliefertes Material'und Einbauteile können erst nach erfolgtem Einbau in den materiellen Fertigungsstand einbezogen werden.

II. Gutachten, Zustimmungen und Genehmigungen gern. Anlagen 2, 3 und 4 der Verordnung

- 11.1 Gutachten beinhalten grundsätzliche und bindliche Aussagen zu Problemen bzw Problemkomplexen der vorzubereitenden Investition und können mit Vorbehalten verbunden sein. In der Kegel ist die Kenntnis der Gutachten Voraussetzung für die Ausbzw. Bestätigung der Technischökonomischen Zielstellung.
- 11.2 Zustimmungen beinhalten grundsätzliche verbindliche Einverständniserklärungen von Rechtsträgern, staatlichen Aufsichtsorganen anderen Institutionen und Einrichtungen, deren Verantwortungsbereich durch die vorberührt zubereitende Investition wird. Sie können Auflagen enthalten, die bei stätigung der Aufgabenstellung beachten zu der Regel zur Aufgabensind. Sie sind in stellung erforderlich.
- 11.3 Genehmigungen sind in der Regel Ergänzunzu Gutachten und Zustimmungen. werden im Prinzip vor der Ausarbeitung eingeholt, Projektes Teilprojektes oder wenn den Gutachten und Zustimmungen entsprechende Vorbehalte oder Auflagen ten waren.

Anlag e 2

zu vorstehender Verordnung

Rahmenrichtlinie für die Problemkreise, die innerhalb einer Technisch-ökonomischen Zielstellung von Bedeutung sein können

1. Allgemeine Angaben

- Bezeichnung der Investition,
- vorgesehener Standort,
- vorgesehener Zeitablauf für die Vorbereitung Durchführung der Investition und die und Termine der Inbetriebnahme der Gesamtkapazität bzw. von Teilkapazitäten,
- geschätzter Wertumfang,
 - darunter Bauanteil,
 - darunter Importanteil,
- Vorschlag für Planträger, Investitionsträger,
 Generalauftragnehmer,
 Hauptauftragnehmer für Ausrüstung und Montage, Hauptauftragnehmer Bau,

- bei Investitionsprogrammen und -komplexen:
 Festlegung der Investitionsvorhaben, für die gesonderte Aufgabenstellungen auszuarbeiten sind,
- bei langfristigen und besonders großen Investitionsvorhaben: Festlegung von Teilvorhaben, für die gesonderte Aufgabenstellungen auszuarbeiten sind,
- Vorschlag von Kennziffern für die Bestätigung.

2. Angaben zur Technik und Ökonomie

- Begründung der Entscheidung der Frage Rekonstruktion vorhandener Grundmittel oder Kennzahlennachwei-Neubau einschließlich des ses der volkswirtschaftlich sinnvollsten triebsgröße,
- vorgesehene Technologie, Verfahren und Verfahrensträger,
- Kennzahlennachweis über die Erreichung bzw.
 Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen
 Höchststandes (Vergleich zu den internationalen
 Bestwerten),
- technische und ökonomische Kennzahlen für Hauptaggregate entsprechend den spezifischen Bedingungen der Investitionen,
- ökonomische Zielstellung und beabsichtigter
 Nutzeffekt (zum Beispiel Produktionssteigerung,
 Selbstkostensenkung, Freisetzung von Arbeitskräften usw.).

3. Angaben über die volkswirtschaftliche Einordnung

- Nachweis der Übereinstimmung mit dem Perspektivplan,
- Bedarf und Bedarfsdeckung qualitativ (Erzeugniseigenschaften) und quantitativ (wichtigste Bedarfsträger),
- Außenhandelsrentabilität,
- Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten, notwendige Kapazitätserweiterung des Zweiges einschließlich der Auswirkungen auf andere Zweige,
- Angaben über Bedarf und Deckung der für die geplante Produktion erforderlichen Grund- und wichtigsten Hilfsmaterialien,
- Angaben über die in anderen Produktionsstufen notwendigen Folgeinvestitionen,
- Darlegung der volkswirtschaftlichen Gesamtzielstellung (Elemente des Nutzeffektes in vornachgelagerten Produktionsstufen bzw. in anderen Bereichen der Volkswirtschaft oder des gesellschaftlichen Lebens).

4. Angaben über die territoriale Einordnung

- Angaben über Bedarf und Deckung der für die geplante Produktion erforderlichen Arbeitskräfte einschließlich ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung ihrer Qualifikation,
- Angaben über Transportbedarf, Energie, Wasser und Abwasser,